## **VERFASSUNGSGERICHTSHOF**

E 1864/2016-10

14. Juni 2017

## **BESCHLUSS**

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des

Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin Mag. Elisabeth HÖRTLEHNER als Schriftführerin,

> Verfassungsgerichtshof Freyung 8, A-1010 Wien www.verfassungsgerichtshof.at

in der Beschwerdesache des \*\*\*\* \*\*\*\*\*\*\*, vertreten durch Rechtsanwältin Fatma Özdemir-Bagatar, Alpenstraße 10, 5020 Salzburg, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 21. Juni 2016, Z 405-10/18/1/6-2016, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

## Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 144 Abs. 2 B-VG).

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf freie Meinungsäußerung und auf Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Verletzung in sonstigen Rechten wegen Anwendung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 20. Mai 2015 betreffend Betteln in der Stadt Salzburg gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz.

Das Beschwerdevorbringen lässt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 14.10.2016, E 552/2016 ua., und VfGH 14.3.2017, V 23/2016) und der dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Verordnungsakten die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 14. Juni 2017
Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführerin: Mag. HÖRTLEHNER